

hier um eine nicht bloß „formale“, sondern um eine qualitative Abgrenzung handelt, dürfte kaum eine Meinungsverschiedenheit möglich sein.

Eben deshalb erweist sich auch die These, es sei ein allgemeiner Grundsatz des Kostenrechts, daß, wer ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt hat und dieses Verfahren durch Rücknahme des einleitenden Aktes zur Beendigung bringt, sich freiwillig in die Rolle des Unterliegenden begibt und die Verfahrenskosten zu tragen hat, nur als eine *petitio principii*. Das beweist gerade die gesetzliche Regelung im Güteverfahren mit voller Deutlichkeit. Denn wenn es im § 496 Abs. 3 Satz 3 ZPO heißt: „Ein zurückgenommener Antrag gilt als nicht gestellt“, so beruht der dabei klar hervortretende Unterschied zu der Regelung des § 271 Abs. 3 ZPO offensichtlich nicht auf Zufall oder auf einem Versehen des Gesetzgebers, sondern auf der klaren Erkenntnis des qualitativen Unterschiedes beider Fälle, der eben darin liegt, daß im Falle des § 271, in dem Rechtshängigkeit bereits eingetreten war, das Verfahren kostenrechtlich durch einen besonderen Gerichtsbeschuß (in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes sogar durch Urteil) abgeschlossen werden muß. Im Güteverfahren ergeht aber eine derartige abschließende Entscheidung des Gerichts nicht; sie kann auch nicht ergehen, weil dafür mangels Rechtshängigkeit der Sache kein Raum ist.

Noch deutlicher wird der klar ausgesprochene Inhalt des Gesetzes, wenn man auch die Regelung des bereits erwähnten § 499 b ZPO in Betracht zieht. Obwohl es sich hier doch um einen Fall handelt, in dem der im Güteverfahren erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos ist, der Antragsgegner also sogar mutwillig behelligt wird, wird der Güteantrag nach der ausdrücklichen Fassung der Bestimmung eben nur zurückgewiesen, und es ergeht auch hier keine die Kosten betreffende abschließende Entscheidung des Gerichts.

Es läßt sich übrigens nachweisen, daß diese positive Regelung von Anfang an im Willen des Gesetzgebers lag. In dem Kommentar von Volkmar zu der Verordnung vom 13. Februar 1924<sup>4)</sup> wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine dem § 271 Abs. 3 ZPO entsprechende Vorschrift wegen der Parteikosten im Gesetze nicht vorgesehen ist. Volkmar war einer, wenn nicht gar der maßgebliche Mitarbeiter des damaligen Reichsjustizministeriums, von dem der Erlaß der Verordnung ausging.

Am Schluß seines Artikels beruft sich Nathan dann auf die bisherige Rechtsprechung. Dazu wäre zu sagen: Die dem Obersten Gericht durch § 55 Abs. 2 GVG übertragene Aufgabe, durch seine Rechtsprechung die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte auszuüben, hat zum Inhalt die Verpflichtung des Obersten Gerichts, in grundsätzlichen Fragen für eine einheitliche Rechtsprechung der Gerichte unseres Staates zu sorgen. Es dürfte also etwas voreilig sein, von einer

„Rechtsprechung der Gerichte“ in kontroversen Fragen zu sprechen, bevor nicht das Oberste Gericht Gelegenheit gehabt hat, dazu Stellung zu nehmen. Obwohl selbstverständlich auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts der wissenschaftlichen Kritik unterliegen, ist es m. E. nicht im Sinne der Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung, wenn die durch die Grundsatzentscheidung vom 8. Oktober 1954 hergestellte Einheitlichkeit der Auffassung in der streitigen Kostenfrage durch eine Kritik in Frage gestellt wird, deren Begründung zum mindesten nicht in jeder Beziehung hieb- und stichfest ist, die sich zum Teil sogar auf erkennbar fehlgehende Argumente stützt.

Das gilt insbesondere für die von Nathan aufgestellte These (S. 81, rechte Sp., vorletzter Absatz), daß es, wenn man der Argumentation des Obersten Gerichts folgen wollte, niemals möglich wäre, in Beschwerdeverfahren die Kosten einer erfolgreichen Beschwerde dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Das Beschwerdeverfahren ist ein Rechtsmittel, also ein Erkenntnisverfahren. Ob dabei die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergeht, ist ohne Belang. Wer im Beschwerdeverfahren unterliegt, hat nach § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten zu tragen. Es ist nicht ersichtlich, welche Ausführungen in der Begründung des in Rede stehenden Urteils Anlaß zu der Annahme bieten könnten, das Oberste Gericht stehe in dieser Beziehung auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

Was aber schließlich die Rechtsprechung der kapitalistischen Zeit anlangt, so ist die Kontroverse über die Kostenfrage im Güteverfahren niemals ausgetragen worden. Eine Entscheidung des ehemaligen Reichsgerichts liegt nicht vor und ist jedenfalls nicht veröffentlicht worden. Im übrigen aber war die Sache so: Sobald die ersten Entscheidungen der damaligen Instanzgerichte veröffentlicht wurden, die die gleiche Auffassung vertraten wie jetzt das Oberste Gericht setzte aus Kreisen der Rechtsanwaltschaft eine Gegenaktion ein, die mit den gleichen — jedenfalls sehr ähnlichen — Argumenten arbeitete, wie sie Nathan in seinem Aufsatz verwendet. Das mag vom Standpunkt der damaligen Anwaltschaft aus verständlich sein, und es ist in der Tat so gekommen, daß diese mit sog. Analogieschlüssen arbeitende Argumentation bei den Gerichten auch Teilerfolge erzielt hat. Voll hat sie sich jedoch niemals durchsetzen können. Das ergibt z. B. die Zusammenstellung der diesbezüglichen Entscheidungen bei Rosenberg<sup>5)</sup>, in der den im Sinne Nathans ergangenen Entscheidungen eine sehr beträchtliche Anzahl gegenteiliger gegenübersteht.

Daß nicht alle vorstehenden Darlegungen in die Gründe des von Nathan kritisierten Urteils aufgenommen worden sind, hat seinen Grund darin, daß jedes Urteil mit wissenschaftlich-theoretischen Erörterungen nur insoweit zu versehen ist, als dies zu seinem Verständnis erforderlich erscheint.

<sup>4)</sup> Erschienen 1924 bei J. Benschelmer, Anm. 3 zu § 496 ZPO (S. 152).

<sup>5)</sup> Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 4. Auflage, § 112 m d (S. 490).

## Einige Grundsätze des künftigen Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht

Von Dr. KARL KAISER, Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der DDR

Anläßlich der Vorbereitung einer Neuregelung des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft\*) mußten auch Überlegungen darüber angestellt werden, in welcher Weise das Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten umzugestaltet ist. Nunmehr liegt der Entwurf einer VO über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Verfahrensordnung) vor, der bereits dem Ministerrat zur Beschlußfassung zugeleitet wurde.

Die erste Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. März 1952 (GBl. S. 208) umfaßte lediglich 21 Paragraphen. Man begnügte sich mit diesen wenigen Regeln für die Durchführung der beim Staatlichen Vertragsgericht anhängig werdenden Verfahren, weil damals noch keinerlei Erfahrungen auf

diesem Gebiet vorlagen. Mit dem 1. Juli 1953 (GBl. S. 858) erfolgte eine Neufassung der Verfahrensordnung; aber erst der jetzt vorliegende Entwurf enthält eine mehr ins einzelne gehende Regelung des Verfahrens. Die umfassende Regelung war notwendig, um die Einheitlichkeit der Verfahrensweise im gesamten System des Staatlichen Vertragsgerichts — beim Regierungsvertragsgericht, bei den Bezirksvertragsgerichten und dem Vertragsgericht von Groß-Berlin sowie bei den Vertragsschiedsstellen der Ministerien — zu sichern, aber auch, um den sozialistischen Betrieben als Vertragspartnern mehr als bisher zu zeigen, worin ihre Rechte und Pflichten im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht bestehen. Der Entwurf der Verfahrensordnung, dessen Grundsätze im folgenden erläutert werden sollen, umfaßt deshalb 76 Paragraphen.

\*) vgl. die Artikelserie zur Erläuterung des Entwurfs der Vertragsverordnung in NJ 1956 S. 68, 113, 179, 204, 268.